



**ZENTRALVERBAND  
DEUTSCHES  
BAUWERBE** **ZDB**

# Ersatzbaustoffverordnung

Vergabe- und baurechtliche Fragen

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.  
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin

Bei nahezu jedem Bauvorhaben entstehen tonnenweise mineralische Abfälle, zum Beispiel als Bodenaushub oder Bauschutt. Die Verwertung dieser Bauabfälle wurde bisher von den einzelnen Bundesländern in eigenen Erlassen oder Verwaltungsvorschriften geregelt, die sich mehr oder weniger stark an der LAGA M20 orientierten. Die seit 1. August 2023 gültige [Ersatzbaustoffverordnung](#) (EBV) hat dies geändert, indem sie die bis dahin geltenden Länderregelungen durch eine bundeseinheitliche Verordnung ersetzt hat. Wie die alten Länderregelungen legt auch die neue EBV fest, welche Schadstoffgrenzwerte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) einhalten müssen, damit sie im Straßen-, Wege- und Erdbau verwendet werden können. Da sich sowohl die Analyseverfahren als auch die Schadstoffgrenzwerte geändert haben, ist eine Umrechnung der bisherigen Z-Klassen (Z0, Z0\*, Z1.1, Z1.2, Z2) in die neuen Materialklassen nicht möglich. Je nach Schadstoffgehalt werden Recycling-Baustoffe jetzt in die Klassen RC-1, RC-2, RC-3 eingestuft. Eine höhere Klasse bedeutet mehr Schadstoffgehalt. Das gleiche gilt für Bodenmaterial, das jetzt in die Klassen BM-0, BM-0\*, BM-F1, BM-F2, BM-F3 eingestuft wird. Daneben gibt es eine ganze Reihe weiterer MEB, die in der EBV geregelt sind, z.B. Gleisschotter (GS) oder Hochofenstückschlacke (HOS); eine Übersicht gibt die [Anlage 1](#) zur EBV.

Es ist festzustellen, dass die neue EBV noch längst nicht bei allen Auftraggebern und Planern bekannt ist. So wird aktuell bei etlichen öffentlichen Ausschreibungen die Verwertung und Entsorgung von Aushubmaterial noch immer nach den alten Länderregelungen mit Z-Klassen beschrieben. Um hier rechtssichere Verträge abzuschließen, empfiehlt es sich, die ausschreibende Stelle vor Angebotsabgabe auf die geänderte Rechtslage hinzuweisen.

Dieses Dokument soll Auftragnehmern eine Hilfestellung zum Umgang mit vergabe- und baurechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der EBV geben. Für sonstige Themen der EBV verweisen wir auf den Leitfaden des ZDB zur Mantelverordnung, die die EBV umfasst (Stand: August 2023).

## **A) Ausschreibungen**

### **I. Muss ein öffentlicher Auftraggeber vor Ausschreibung eine Schadstoffuntersuchung vornehmen?**

Bei öffentlichen Ausschreibungen ist es grundsätzlich Sache des Auftraggebers, vor Einleitung des Vergabeverfahrens eine Schadstoffüberprüfung des Bodens und/oder des Bauwerks zu veranlassen und die Ergebnisse der Ausschreibung zu Grunde zu legen. Dies ergibt sich zwar nicht aus der EBV, jedoch auf Grundlage von [§ 7 Abs. 1 VOB/A](#). Danach ist die Leistungsbeschreibung eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Unternehmen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Dem Auftragnehmer darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 VOB/A sind zudem die „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ in Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen, DIN 18299 ff., zu beachten. Nach DIN 18299 Abschnitt 0.1.21 sind die Art und der Umfang von Schadstoffbelastungen des Bodens und Bauteile anzugeben. Nach DIN 18299 Abschnitt 0.2.15 sind zudem die Art, Zusammensetzung und Menge der zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile anzugeben. Ergänzend dazu gilt gemäß DIN 18300 Abschnitt 0.2.13 für Erdarbeiten, dass der Auftraggeber umweltrelevante Inhaltsstoffe benennen muss, die für das Entsorgen von Bodenmaterial von Bedeutung sind.

Aber Achtung: Der Auftraggeber darf die Schadstoffuntersuchung auf den Auftragnehmer delegieren; das ist zulässig und stellt kein ungewöhnliches Wagnis dar ([OLG Schleswig, Urteil vom 24.01.2020 - 1 U 20/16](#)). Der Auftraggeber muss aber im Leistungsverzeichnis deutlich machen, dass der Auftragnehmer die Schadstoffuntersuchung veranlassen soll.

## **II. Wie sollte ein Bieter auf eine Analyse nach Z-Klassen (beruhend auf LAGA M20 oder entsprechenden Ländererlassen) in der Ausschreibung reagieren?**

Wenn es sich um eine Analyse von Bodenmaterial handelt, die auf die Klassen Z0 oder Z0\* lautet, ist damit nach wie vor etwas anzufangen. Handelt es sich hingegen um eine Analyse von Bodenmaterial oder Bauschutt, die auf die Klassen Z1.1, Z1.2 oder Z2 lautet, wird eine Verwertung des Materials auf Basis dieser Analyse nicht mehr möglich sein. Das hat folgenden Grund:

Für die Verfüllung von Abgrabungen, also Steinbrüchen und Kiesgruben, gilt eine lange Übergangsfrist. Vor dem 16.07.2021 erteilte Verfüllgenehmigungen gelten bis zum **01.08.2031** weiter ([§ 28 Abs. 1 BBodSchV](#)). Das bedeutet, bis dahin kann noch Bodenmaterial angeliefert werden, das in die Klassen Z0 oder Z0\* eingestuft wurde. Die meisten Steinbrüche und Kiesgruben besitzen nämlich noch keine Genehmigung nach der EBV, die es ihnen erlauben würde, Bodenmaterial der Klassen BM-0 oder BM-0\* anzunehmen. Allerdings empfiehlt es sich, mit dem Betreiber der Verfüllung vorab zu klären, ob er seine alte Genehmigung noch hat und ob er nach Z-Klassen eingestuftes Bodenmaterial weiterhin annimmt.

Bodenmaterial und Bauschutt der Klassen Z1.1, Z1.2 oder Z2 dürfen nicht zur Verfüllung von Abgrabungen verwendet werden (gewisse Ausnahmen hiervon bestehen in Bayern). Solche Materialien konnten nach alter Rechtslage nur in technische Bauwerke eingebaut werden. Dies ist seit dem 01.08.2023 nicht mehr möglich. Ein Einbau in technische Bauwerke ist seither nur zulässig, wenn das Material nach der neu gefassten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) beprobt und analysiert und in die neuen Materialklassen (BM-0, RC-1 usw.) eingestuft wurde. Daher sollte der Bieter bei Vorliegen einer Analyse nach Z-Klassen zunächst im Rahmen einer Bieteranfrage darauf hinweisen, dass seit dem 1. August 2023 die EBV gilt und fragen, warum die Entsorgung des Materials nicht entsprechend dem neuen Regelwerk ausgeschrieben wurde. Sofern ein Auftraggeber der geforderten Änderung der Ausschreibung nicht nachkommt und keine Analyse nach EBV vorlegt, sollte der Bieter dies rügen.

Zu beachten ist jedoch, dass nach der EBV der Betreiber einer Aufbereitungsanlage lediglich eine Annahmekontrolle von mineralischen Abfällen (Bauschutt etc.) durchzuführen hat, die lediglich eine Sichtkontrolle und die Feststellung zur Charakterisierung umfasst ([§ 3 Abs. 1 Satz 3 EBV](#)). Dies bedeutet, dass Material, welches nach Z-Klassen eingestuft wurde, theoretisch auch nach dem 1. August 2023 einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden kann. In praktischer Hinsicht wird es jedoch in der Regel so sein, dass der Anlagenbetreiber eine Analytik gemäß EBV fordern wird, um sicher gehen zu können, keine übermäßig belasteten Materialien anzunehmen. Schließlich lassen sich die Schadstoffgehalte eines Materials nicht mit bloßem Auge erkennen.

## **III. Wie sollte ein Bieter reagieren, wenn die Ausschreibung das Bereitstellen eines Zwischenlagers durch den Auftragnehmer vorgibt?**

Der Begriff des Zwischenlagers wird in der EBV ausdrücklich genannt ([§ 18 EBV](#)). Wenn Bodenaushub auf ein Zwischenlager verbracht wird, verschieben sich die

Untersuchungspflichten vom Abfallerzeuger auf den Betreiber eines Zwischenlagers. Wenn in einer Ausschreibung steht, dass das Zwischenlager vom Auftragnehmer zu stellen und zu betreiben ist, müssen die Bieter dies beachten. Achtung: Nach der EBV gehen damit auch die Pflichten zur Untersuchung des Bodenaushubs auf den Auftragnehmer über!

Wenn die Bieter nicht zufällig bereits über ein genehmigtes Zwischenlager in der Nähe der Baustelle verfügen, sollten sie den Auftraggeber darauf hinweisen, dass es in der Kürze der Zeit nicht möglich sein wird, die Genehmigung für ein Zwischenlager zu beschaffen. Werden auf einem Zwischenlager nämlich mehr als 100 Tonnen nicht gefährliche Abfälle gelagert, wozu auch Bodenmaterial zählt, besteht eine Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht ([4. BImSchV, Anhang 1, Ziffer 8.12](#)). Mit etwa 5 LKW-Ladungen Bodenaushub ist diese Masse überschritten. Die Einholung einer Genehmigung für ein Zwischenlager dauert im Regelfall ein bis zwei Jahre. In der relativ kurzen Zeit zwischen Zuschlag und Baubeginn wird es daher nicht möglich sein, eine solche Genehmigung zu erhalten. Es wird von den Bietern also eine unmögliche Leistung verlangt. Sollte der Auftraggeber trotz dieses Einwands unverändert an seiner Ausschreibung festhalten, ist eine Rüge angebracht.

## **B) Bauausführung**

**Wie kann ein Auftragnehmer reagieren, wenn er sich im Vertrag zur Entsorgung von Bauschutt oder Bodenaushub verpflichtet hat, der Auftraggeber die Bauabfälle nach Z-Klassen analysieren lassen hat, und potentielle Entsorger sich weigern, das Material nach den alten Analysen anzunehmen?**

Der Auftragnehmer sollte dem Auftraggeber Behinderung anzeigen und ihn auffordern, das zu entsorgende Material nach EBV beproben und analysieren zu lassen. Einige Auftraggeber werden dem sicherlich entgegen, dass das Inkrafttreten der EBV zum 1. August 2023 allgemein bekannt war und damit einhergehende Probleme der Annahme von mineralischen Abfällen in den Risikobereich der Auftragnehmer fallen. Allerdings ist es die Sache des Auftraggebers, die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse – z.B. nach dem Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Wasserrecht, dem Gewerberecht – herbeizuführen ([§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/B](#)), falls im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Dazu gehören auch die für die Entsorgung mineralischer Bauabfälle erforderlichen Analysen ([OLG Koblenz, Urteil vom 26.10.2012 - 10 U 336/11](#)). Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer veraltete und unbrauchbare Analysen zur Verfügung, ist es unseres Erachtens seine Pflicht, diese durch aktuelle und brauchbare Analysen zu ersetzen.